



Vereinfachte Zuwendungsbestätigung

nach § 50 Abs. 4 EstDV

Bis zu einem Betrag von 300 € genügt die Vorlage dieser Bestätigung in Verbindung mit einem Kontoauszug, um Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge/Spenden) steuerlich geltend zu machen.

Bei Zuwendungen über 300 € verschickt der Verein automatisch eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster.

SchuPa Tansania e.V. (eingetragen im Vereinsregister München VR 206434, StNr. 143/221/40739) ist auf Grund seiner ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Erziehung, der Bildung und der Völkerverständigung (allgemein: mildtätiger und gemeinnütziger Zweck) nach dem Bescheid des Finanzamts München vom 06.09.2023 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an den Verein nur zur Erfüllung der genannten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und dass der Verein berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Haar, 20.01.2025
Gez. Florian Opitz
Vorstand SchuPa Tansania e.V.

*Einsicht in unsere Satzung,
den aktuellen Freistellungsbescheid und
unsere Arbeit erhalten Sie unter <https://schupa-tansania.de>*